

# **Satzung über die Benutzung der Kreisbildstelle des Kreises Pinneberg**

Gemäß § 4 der Kreisordnung hat der Kreistag am 28.06.1989 nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Kreis Pinneberg unterhält gemäß § 27 Abs. 2 des Schulgesetzes zur Förderung des Unterrichts mit audiovisuellen Unterrichtsmitteln eine Kreisbildstelle, die zugleich der Unterstützung der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung dient.

(2) Im Rahmen dieser Aufgaben stellt sie Medien und Geräte kostenlos zur Verfügung, berät über deren Einsatz und Erwerb und bildet an den vorhandenen Geräten aus.

## **§ 2 Benutzer**

(1) Zur Benutzung des Bildstellenmaterials sind insbesondere berechtigt:

- alle öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Privatschulen im Kreis Pinneberg
- Lehrerfortbildungsstätten
- Kammern und Behörden des Kreises zum Zwecke der Aus- und Fortbildung
- Personen, Vereine, Verbände und Organisationen der Erwachsenenbildung und der Jugendpflege

(2) Anderen Interessenten kann das Material der Kreisbildstelle zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch die Versorgung der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 3 Bestellungen**

(1) Bestellungen sind an die Kreisbildstelle zu richten. Die Kreisbildstelle kann verlangen, dass die Bestellung schriftlich erfolgt.

(2) Der Besteller hat den gewünschten Termin für die Überlassung, ggfs. auch einen Ersatztermin mitzuteilen.

(3) Gehen für dieselben Gegenstände mehrere Bestellungen ein, werden sie nach ihrem zeitlichen Eingang berücksichtigt. Bestellungen der Schulen sind vorrangig zu erfüllen. Kann die Kreisbildstelle eine Bestellung nicht erfüllen, leitet es diese an die Landesbildstelle weiter und setzt den Besteller hierüber in Kenntnis.

(4) Die Anmeldung von Veranstaltungen mit urheberrechtlich geschütztem Material der Kreisbildstelle und die Abgeltung von urheberrechtlichen Ansprüchen obliegen dem Besteller.

## **§ 4 Ausgabe und Nutzungsdauer**

(1) Das Material ist bei der Kreisbildstelle während der Öffnungszeiten abzuholen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Versand von Medien durch die Post erfolgen.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt für Abholer höchstens 7 Kalendertage, im Postversand höchstens 10 Kalendertage. Die Frist beinhaltet den Ausgabe- und den Rückgabetag. Auf Antrag kann eine längere Nutzungsdauer gewährt werden.

(3) Das Material der Kreisbildstelle darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 5 Behandlung des Materials**

(1) Alle Geräte der Kreisbildstelle dürfen nur von Personen bedient werden, die im Besitz einer anerkannt gültigen Vorführbescheinigung sind.

(2) Das Material der Kreisbildstelle ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

(3) Schäden sind der Kreisbildstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6 Rückgabe des Materials**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, das überlassene Material nach der Beendigung der vereinbarten Nutzungszeit zurückzugeben.

(2) Geräte sind vor der Rückgabe zu säubern. Lichtbildreihen und Beihefte sind vollständig und geordnet zurückzugeben. Filme dürfen nicht zurückgespult sein.

## **§ 7 Ansprüche bei verspäteter Rückgabe**

Gibt der Benutzer das Material der Kreisbildstelle nach Beendigung der vereinbarten Nutzungszeit nicht zurück, ist die Kreisbildstelle berechtigt, gleichwertiges Material anzubieten. Die Kosten hierfür hat der Benutzer zu erstatten.

## **§ 8 Schadenersatz**

(1) Die Benutzer von Material der Kreisbildstelle haften für alle während der Nutzungszeit entstandenen Schäden. Das gilt auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der in § 5 Abs. 3 genannten Anzeigepflicht entstehen.

(2) Der Kreis Pinneberg haftet für Vertragsverletzungen und für die Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen nur insoweit, als diese vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen worden sind.

## **§ 9 Fremdes Material**

Die Bestimmungen der Satzung gelten entsprechend für die Benutzung von Material, das durch die Kreisbildstelle von der Landesbildstelle oder von anderen Stellen beschafft wird.

**§ 10**  
**Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der weiteren Benutzung der Kreisbildstelle ausgeschlossen werden.

**§ 11**  
**Anerkennung**

Mit der Bestellung erkennt der Besteller diese Satzung an.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Pinneberg, den 18.09.1989

Alwes  
(Landrat)